

Satzung über die Erhebung der Parkgebühren der Stadt Gaggenau (Parkgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat am 06.10.2025 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie des §6a des Straßenverkehrsgesetzes, jeweils in der gültigen Fassung folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Gaggenau werden – sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten sowie münzlosen Zahlungssysteme zur Überwachung der Parkzeit durch Beschilderung vorgeschrieben ist – Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Es gelten folgende Gebühren:

Für 15 Minuten: 0,20 €

Für 30 Minuten: 0,50 €

Für 60 Minuten: 1,00 € (Höchstparkdauer)

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, der das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Gaggenau über Parkgebühren (PGebVO) vom 18. September 2011 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gaggenau, den 07.11.2025

Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister